

FAQ zum Thema Nichtrauchererschutz

Warum sind gesetzliche Regelungen zum Nichtrauchererschutz notwendig?

Nach Einschätzung des internationalen Krebsforschungszentrums der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist Tabakrauch der gefährlichste vermeidbare Schadstoff in Innenräumen. In einer Studie des Instituts für Epidemiologie und Sozialmedizin der Universität Münster aus dem Jahr 2003 zum Thema: „Passivrauchbedingte Mortalität in Deutschland“ wird festgestellt, dass jährlich rund 3.300 Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher an den Folgen des Passivrauchens sterben.

Freiwillige Regelungen und Vereinbarungen haben nicht zu einem verbindlichen und umfassenden Nichtrauchererschutz geführt.

Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der WHO-Tabakraumkonvention im Dezember 2004 hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, an öffentlichen Orten wirksame Maßnahmen des Nichtrauchererschutzes zu ergreifen. Entsprechend ihrer gesetzgeberischen Kompetenzen haben Bund und Länder dann in enger Abstimmung gesetzliche Regelungen zum Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit erarbeitet.

Ziel ist es, die Menschen vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch in der Umgebungsluft zu schützen.

Allgemeine Fragen zum Gesetz

Ab wann gilt das Berliner Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz / NRSRG)?

Das Nichtrauchererschutzgesetz wurde am 8. November 2007 vom Berliner Abgeordnetenhaus beschlossen. Die Rauchverbote gelten ab dem 1. Januar 2008.

Das Rauchverbot gilt ab dem 1. Januar 2008 in folgenden Bereichen:

- im Abgeordnetenhaus von Berlin
- in öffentlichen Einrichtungen, z.B. Behörden der Berliner Verwaltung und Gerichte
- in Gesundheitseinrichtungen, z.B. Krankenhäusern, Tageskliniken, Institutsambulanzen, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- in Kultureinrichtungen, z.B. Theatern, Kinos, Museen
- in Sporteinrichtungen
- in Bildungseinrichtungen, z.B. Hoch- und Fachhochschulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges und der Erwachsenenbildung
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- in Heimen
- in Gaststätten, einschließlich Diskotheken und Clubs
- in Verkehrsflughäfen.

Bereits seit mehreren Jahren besteht zudem in Schulen und Kindertagesstätten sowie auf dem dazugehörigen Gelände ein absolutes Rauchverbot.

(Schulgesetz für das Land Berlin in der Fassung vom 1. August 2005, Kindertagesbetreuungsreformgesetz vom 23. Juni 2005)

Wo ist das Rauchen zukünftig in Berlin verboten?

Die Regelungen zum Nichtrauchererschutz beziehen sich auf Gebäude oder vollständig umschlossene Räume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dabei kommt es nicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Zugangsrechte an.
Diese Räume sind dauerhaft rauchfrei zu halten.

Geschlossene Räume sind solche, die von Dach und Wänden umschlossen sind, unabhängig vom Baumaterial (also auch Mehrzweckhallen und Zelte) und unabhängig davon, ob der Bau dauerhaft oder vorübergehend errichtet wurde. Veranstaltungen im Freien, in Biergärten, Sportplätzen bzw. -stadien sind somit vom Rauchverbot nicht betroffen.

Sieht das Rauchverbot Ausnahmen vor?

Ja, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in sehr begrenztem Ausmaß.
Das Rauchverbot gilt nicht:

- in Räumen, die privaten Wohnzwecken dienen und
- in entsprechend ausgewiesenen Räumen wie u.a. in psychiatrischen Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, in der Palliativmedizin bei der Betreuung Schwerstkranker, im Maßregelvollzug und in der Behindertenhilfe (siehe § 4 im Gesetz Ausnahmeregelungen).
- in der getränkegeprägten Kleingastronomie
- mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum,
- zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird,
- wenn der Gaststättenbetreiber über eine Gaststättenerlaubnis verfügt, die das Verabreichen zubereiteter Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle nicht einschließt, und
- wenn die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet ist (Gültig nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.08 zur Nichtrauchererschutzgesetzgebung / Klage 1BvR 402/08) bis zur Neuregelung des Berliner Nichtrauchererschutzgesetzes (spätestens bis zum 31.12. 2009)

Können weitere Ausnahmeregelungen beantragt werden?

Nein. Es werden keine weiteren Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Werden Verstöße gegen das Rauchverbot bestraft?

Ja. Nach dem Berliner Gesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig raucht.

Wer das Hausrecht einer Einrichtung inne hat oder eine Gaststätte betreibt, ist verpflichtet, das Rauchverbot durchzusetzen. Er handelt ordnungswidrig, wenn er keine Maßnahmen ergreift, um einen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

Inhaber des Hausrechts einer Einrichtung oder Betreiber von Gaststätten können mit bis zu 1 000 Euro bestraft werden, wenn sie ihren Pflichten nicht nachkommen. Das gilt auch für die Hinweispflicht.

Wer als Gast raucht, kann mit einer Geldbuße bis zu 100 Euro bestraft werden.

Das Gesetz sieht bis zur Einleitung von Bußgeldverfahren eine sechsmonatige Übergangsfrist vor. Bußgelder werden ab dem 01. Juli 2008 erhoben. Anzeigen und Kontrollen erfolgen aber bereits seit dem 1. Januar 2008.

Warum gibt es für Bußgeldverfahren eine Übergangsfrist?

Die im Gesetz enthaltene Übergangsfrist von sechs Monaten ist ein durchaus übliches Verfahren bei der Neueinführung von Gesetzen. Diese Übergangsregelung hat sich bei anderen Bußgeldtatbeständen bewährt, z.B. im Straßenverkehr.

Die sechsmonatige Übergangsfrist nach Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht es allen, die von den gesetzlichen Regelungen betroffen sind, so auch den Gastwirten, sich auf die Regelungen einzustellen. Sie können eventuelle Veränderungen, wie die Einrichtung eines Raucherraumes, vornehmen.

Generell geht es mit der Einführung von Rauchverboten nicht um die Bestrafung der Raucherinnen und Raucher, sondern um einen Prozess des Umdenkens innerhalb der Bevölkerung. Die überwiegende Mehrheit begrüßt das neue Gesetz.

Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?

Die Umsetzung des Gesetzes muss von der sozialen Gemeinschaft insgesamt getragen werden. Es geht nicht darum, ein neues Kontrollsystem zu schaffen. Vielmehr sollen bereits bestehende Kontrollmechanismen zur Überwachung der Rauchverbote mit einbezogen werden. Das können Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Hygienekontrollen sowie Kontrollen durch das Gewerbeaufsichtsamt sein. Verantwortlich für die Einhaltung des Rauchverbotes sind die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts der jeweiligen Einrichtung sowie die Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten. Für die Überwachung von Ordnungswidrigkeiten sind generell die Ordnungsämter der Bezirke zuständig.

Spezielle Fragen zum Gastronomiebereich

Was ist unter dem Begriff „Gaststätte“ zu verstehen?

Dazu gehören nach § 1 des Gaststättengesetzes alle Schank- und Speisewirtschaften, die ortsansässig Getränke und/oder Speisen zum Verzehr anbieten, entweder dauerhaft oder zeitweilig. Dies ist unabhängig davon, ob sie erlaubnispflichtig oder erlaubnisfrei sind. Die Nichtraucherschutzregelungen gelten bis auf die getränkegeprägte Kleingastronomie (siehe Urteil der Bundesverfassungsgerichtes vom 30.07.2008) für alle Einrichtungen, in denen gewerblich Getränke und/oder Speisen angeboten werden. Dazu gehören z.B. Restaurants, Cafés, Clubs, Imbissangebote, Internetcafés, Stehcafés in Läden, Vereinsgaststätten, Gastronomieangebote in Hotels und Einkaufszentren und auch Shisha-Cafés. Die Regelungen betreffen auch gemischte Betriebe und Angebote (wie z.B. Spielcasinos, Events). Das Nichtraucherschutzgesetz gilt damit auch für Bäckereien, Tabakwaren- und Zeitungsläden, in denen z.B. Kaffee oder Snacks verkauft werden, aber nicht für den Frisörsalon, der seinen Kunden kostenlos einen Kaffee anbietet.

Was sind zubereitete Speisen?

Die im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutzgesetz verwendete Formulierung „zubereitete Speisen“ wird von der für den Gaststättenbereich zuständigen Fachverwaltung (SenWiTechFrau) festgelegt. Bisher erfolgte dies in Verbindung mit dem Gaststättengesetz. In den Erläuterungen des Gesetzes werden als „zubereitete Speisen“ zum alsbaldigen Verzehr essfertig gemachte Lebensmittel bezeichnet. Die Speise muss allerdings nicht in der Gaststätte selbst zubereitet worden sein; sie muss dort nur „verabreicht“, also im Ergebnis dem Gast als Speise angeboten werden. Nicht zu den zubereiteten Speisen gehören solche Lebensmittel, die ohne besondere Bearbeitung essfertig sind (z. B. frisches ungeschältes Obst) oder ohne besondere Hilfsmittel wie z. B. Tiefkühlung längere Zeit vorrätig gehalten werden können und dem Gast ohne besondere Bearbeitung abgegeben werden (z. B. ungeöffnete Konserven, Dauerbackwaren wie Kekse und Zwieback, Dauerwurst).

Was umfasst der Begriff „Gastfläche“?

Auf der Grundlage des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 30.07.2008 wird als "Gastfläche" der Bereich bezeichnet, in dem Tische und Stühle für den Aufenthalt von Gästen bereitgehalten werden.

Die Fläche der Theke ist in der Regel mit einzubeziehen, da der Thekenbereich von den Gästen (an der Theke stehend oder auf Barhockern sitzend) mitgenutzt wird. Der Bereich hinter der Theke dürfte nicht für den Aufenthalt von Gästen bestimmt sein und wird daher nicht in die Berechnung mit einbezogen.

Unter welchen Voraussetzungen können Raucherräume eingerichtet werden?

Sofern eine ausreichende Zahl von Räumen vorhanden ist und eine völlige Abtrennung des Raucherraumes vom gesamten Nichtraucherbereich möglich ist, kann maximal **ein** Raum als Raucherraum eingerichtet werden. Auch in Gaststätten sowie Vereinsgaststätten, die sich in Sporteinrichtungen befinden, kann bei entsprechenden Raumkapazitäten ein völlig vom Nichtraucherbereich separierter und geschlossener Nebenraum als Raucherraum eingerichtet werden.

Muss ein Gastwirt einen Raucherraum einrichten?

Nein, er ist nicht dazu verpflichtet.

Was muss man beim Einrichten eines Raucherraumes beachten?

Der Raucherraum muss ein Nebenraum sein. Das heißt, es ist nicht der Hauptgastraum bzw. in Diskotheken nicht der Raum, in dem getanzt wird.

Der Raucherraum kann nur in einem vollständig abgetrennten Nebenraum eingerichtet werden.

Dieser Nebenraum muss eine deutlich geringere Platzzahl als der Nichtraucherbereich haben. Das Betreten der Gaststätte bzw. der Vereinsgaststätte und der jeweilige Toilettengang muss außerhalb des Raucherraumes möglich sein.

Die Abtrennung des Raucherraumes muss durch eine verschließbare Tür gewährleistet sein. Trennwände, Raumteiler, Vorhänge, Saloon-Türen, Schiebetüren u. ä. sind nicht erlaubt.

Der Raucherraum ist von außen deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Der Raucherraum ist baulich so zu gestalten und zu benutzen, dass eine Gesundheitsgefährdung für nicht rauchende Gäste und auch für das Personal ausgeschlossen wird.

Ein Verbot des Bedienens in Raucherräumen von Gaststätten im Sinne von § 4 Abs. 3 Satz 1 NRSchG für nicht rauchende Beschäftigte kann auf der Grundlage der Arbeitstättenverordnung durch den Arbeitgeber zu erlassen sein. Auf Grund des Erlasses des Rauchverbotes in Gaststätten lässt die Natur des Betriebes nunmehr Bedienungsverbote in Raucherräumen von Gaststätten zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten zu.

Ist der Einbau lufttechnischer Anlagen nicht ausreichend?

Nein. Lufttechnische Anlagen stellen keine ausreichende Alternative dar. Es gibt bisher EU-weit keinen Nachweis, dass durch solche Anlagen eine gleichwertige Luftqualität wie in einem Nichtraucherbereich hergestellt werden kann.

Sind Vereinsgaststätten auch vom Gesetz betroffen?

Ja. Da bei Vereinen ein Mitgliederwechsel gegeben ist, sind sie öffentlich zugänglich und unterliegen somit auch den gesetzlichen Regelungen des Nichtraucherchutzgesetzes.

Es ist also nicht möglich, sich durch die Schaffung eines Vereins (z.B. eines Raucherclubs) dem Gesetz zu entziehen.

Kann das Rauchen bei privaten Festlichkeiten oder geschlossenen Gesellschaften in der Gaststätte erlaubt werden?

Nein. Das Rauchverbot ist nicht zeitlich begrenzt und auch nicht abhängig von den Besucherinnen und Besuchern. Auch wenn die Gaststätte für die Öffentlichkeit geschlossen ist, darf nicht geraucht werden. Die schädlichen Feinstaubpartikel des Tabakrauches würden in den Räumen trotz Lüftung haften bleiben und könnten somit zu gesundheitlichen Schädigungen führen.

Warum gilt die Ausnahmeregelung nicht für Diskotheken, zu denen Minderjährige Zutritt haben?

Die Tabakrauchbelastung in Diskotheken ist besonders hoch. Insbesondere Kinder und Jugendliche müssen vor den Gefahren des Passivrauchens geschützt werden. Deswegen besteht in Diskotheken, zu denen unter 18-Jährige ständig oder auch nur zu bestimmten Zeiten Zutritt haben, ein generelles Rauchverbot ohne Ausnahme.

Ist das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha-Rauchen) auch verboten?

Die Regelungen des Berliner Nichtraucherchutzgesetzes umfassen auch die Wasserpfeifen-Restaurants (Shisha-Cafés). Jede Form des Tabakrauchens ist verboten. Wie in jedem anderen Gastronomiebetrieb auch, kann ein völlig abgetrennter Raucherraum geschaffen werden.

Das Berliner Verfassungsgericht hat am 11.07.2008 einem Eilantrag stattgegeben und vorübergehend eine einstweilige Ausnahmeregelung vom Rauchverbot für Wasserpfeifengaststätten erlassen,

- die mindestens seit dem 31.12.2007 bestehen,
- die überwiegend das Rauchen von Wasserpfeifen und
- keine alkoholischen Getränke anbieten sowie
- im Eingangsbereich von außen deutlich sichtbar als „Nicht rauchfreie Gaststätte. Nur Rauchen von Wasserpfeifen gestattet. Zutritt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren verboten“ gekennzeichnet sind.

Das endgültige Gerichtsurteil steht noch aus.

Unterliegen Betriebskantinen außerhalb öffentlicher Einrichtungen auch dem gesetzlichen Rauchverbot?

Ja, da sie meist auch Speisen und/oder Getränke für Nichtbetriebsangehörige anbieten, wie z.B. externe Schulungsteilnehmer.

Was ist, wenn sich Gäste nicht an das Rauchverbot halten?

Der Wirt hat das Hausrecht und muss die Gäste auffordern, das Rauchen einzustellen. Hilft dies nicht, kann er von seinem Hausrecht Gebrauch machen und ein Hausverbot erteilen bzw. bei Streitigkeiten das Ordnungsamt oder die Polizei einschalten.

Kann ich als Gast den Wirt anzeigen, wenn er trotz des Gesetzes das Rauchen in seiner Einrichtung erlaubt?

Ja. Verweisen Sie zunächst auf das bestehende Gesetz. Falls der Wirt oder die Wirtin sich dennoch nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten, können Sie eine Anzeige beim örtlich zuständigen Ordnungsamt erstatten.

Werde ich als Wirt bestraft, wenn ich mich nicht an das Rauchverbot halte?

Ja. Es handelt sich um eine Ordnungswidrigkeit, die ab dem 1. Juli 2008 mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

Beachten Sie dabei, dass Kontrollen und Anzeigen ab Inkrafttreten des Gesetzes – also bereits ab dem 01. Januar 2008 – erfolgen können. Die bereits im Übergangszeitraum vorliegenden Verstöße bzw. Anzeigen werden registriert und können im Wiederholungsfall bei der Bußgelderhebung ab dem 1. Juli 2008 Berücksichtigung finden.

Spezielle Fragen zu Sport-, Kultur-, Verwaltungs- und anderen Bereichen

Ist das Rauchen bei Sport- und Kulturveranstaltungen verboten?

Ja. Das Rauchen ist in allen Sport- und Kultureinrichtungen insgesamt verboten.
Hierzu zählen u.a. Sport- und Schwimmhallen, Bowlingcenter, Kinos, Theater, Ausstellungen, Museen.

Darf im Freien weiter geraucht werden?

Im Freien, z.B. auf Märkten, auf Sportplätzen, in „offenen“ Sportstadien, Freilichttheatern etc. bleibt das Rauchen weiterhin erlaubt. Dort ist die Schadstoffkonzentration im Vergleich zu Innenräumen wesentlich geringer und ein ausreichender Luftaustausch gegeben. In der Regel haben dort rauchende und nicht rauchende Menschen größere Ausweichmöglichkeiten als in begrenzten Innenräumen.

Was ist im Verwaltungsbereich bei der Errichtung von Rauchermöglichkeiten zu beachten?

Entsprechend dem Gesetz ist das Rauchen nicht mehr in den Büroräumen bzw. im gesamten Gebäude erlaubt, sondern nur noch im Freien. Den rauchenden Beschäftigten muss auf dem Betriebsgelände in zumutbarer Entfernung von ihrem Arbeitsplatz ein wind- und regengeschützter Bereich (z.B. ein Pavillon) zum Rauchen zur Verfügung gestellt werden (Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19.01.1999 - 1AZR 499/98).


Sind Raucherbüros in Behörden zulässig?

Nein. Es besteht ein generelles Rauchverbot im gesamten Gebäude.

Wodurch kann die Umsetzung des Rauchverbotes in der Behörde unterstützt werden?

Empfehlenswerte Maßnahmen sind:

- Regelungen zum Nichtrauchererschutz, insbesondere der Umgang mit Verstößen (Hinweis, Mitarbeitergespräch, Abmahnung) im Rahmen einer Dienstvereinbarung oder Dienstvereinbarung festlegen
- Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Rundmail, Infolyer, Aushänge)

- Beschilderung an allen Ein- bzw. Ausgängen und ehemaligen Raucherbereichen (allgemeine gültige, DIN-Norm gerechte Rauchverbotsschilder  verwenden; Beschilderung in Absprache mit der BIM bzw. mit dem jeweiligen Vermieter oder Hausverwalter abstimmen)
- Informationen und Aktionen zum Thema Passivrauchen z.B. an Gesundheitstagen
- Durchführung von Raucherentwöhnungsangeboten möglichst während der Arbeitszeit
- Unterstand im Freien schaffen (z.B. Pavillon auf dem Hof oder Überdachung der Eingangsbereiche)

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass eine elektronische Zeiterfassung von Raucherpausen oder andere Kontrollmechanismen nicht empfehlenswert und notwendig sind. Dies wäre ein Eingriff in die Tarifautonomie und außerdem wäre die Wahrnehmung der Kontrollfunktion nicht zu gewährleisten.

Wer hat bereits Erfahrungen mit der Umsetzung eines Rauchverbotes in der Behörde und kann Auskunft zur praktischen Umsetzung geben?

Als Ansprechpartnerin für Behörden hinsichtlich praktischer Umsetzungsfragen des betrieblichen Nichtraucherschutzes steht Frau Roswitha Golz / SenIntArbSoz (Tel.: 9028-2007) zur Verfügung.

Ist das Rauchen in Einkaufszentren verboten?

Entsprechend der Vorordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (§ 12 der Betriebs-VO vom 10. Oktober 2007) ist das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer in Verkaufsräumen, Ladenstraßen, Einkaufszentren sowie Passagen in Berlin verboten. Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht werden, sind von dieser VO nicht betroffen. Diese Bereiche fallen nun unter das Berliner Nichtraucherschutzgesetz.

Die Rauchverbotsregelungen im Nichtraucherschutzgesetz für den Gaststättenbereich gelten für alle Einrichtungen, in denen gewerblich Getränke und/oder Speisen angeboten werden. Dazu gehören z.B. auch Restaurants, Cafés, Imbissangebote, Internetcafés, Stehcafés in Einkaufszentren. Das Nichtraucherschutzgesetz gilt auch für Bäckereien, Tabakwaren- und Zeitungsläden, in denen z.B. Kaffee oder Snacks verkauft werden. Auch dort besteht - so wie im gesamten Einkaufszentrum - ein Rauchverbot und die Besucherinnen und Besucher können im Freien vor dem Einkaufszentrum bzw. im völlig abgeschlossenen Raucherraum innerhalb des ansonsten rauchfreien Gastronomieangebotes rauchen.

Besteht auch für Hotels ein Rauchverbot?

In den Regelbereichen des Nichtraucherschutzgesetzes sind Hotels nicht enthalten. Es besteht somit in Hotels kein gesetzlich festgelegtes generelles Rauchverbot. Jedoch unterliegen die gastronomischen Bereiche in Hotels (wie z.B. Restaurants, Bars, Cafés), wie alle anderen Gastronomieangebote auch den gesetzlichen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes.

Darüber hinaus sind auch Aufführungen, Veranstaltungen, Events, Bälle und Tagungen in Hotels vom Nichtraucherschutzgesetz betroffen.

Entweder sind diese Veranstaltungen, Events usw. entsprechenden Regelbereichen direkt zuzuordnen, wie z.B. Kulturveranstaltungen oder diese unterliegen den Nichtraucherschutzregelungen des Gastronomiebereiches, da dort auch Speisen und /oder Getränke zum Verzehr vor Ort gewerblich angeboten werden.

D.h. in diesen Räumen besteht ebenfalls ein Rauchverbot bzw. als Ausnahme kann lediglich ein separater, völlig abgeschlossener Raucherraum eingerichtet werden.

Sind Dienstleistungseinrichtungen vom Nichtraucherschutzgesetz betroffen?

Nein. Nur wenn diese Einrichtung einem im Gesetz enthaltenen Regelbereich (Behörde, Kultur, Sport usw. zuzuordnen ist (wie z.B. Fitnesszentren, Bowlingcenter zum Sportbereich) bzw. wenn dort (z.B. in Friseurläden, Sonnenstudios) Speisen und /oder Getränke zum Verzehr vor Ort gewerblich angeboten werden.

Wie sehen die Gesetzgebungen zum Nichtraucherschutz in anderen Bundesländern aus?

In allen Bundesländern wurden Nichtraucherschutzgesetze erarbeitet, in denen das Rauchen in öffentlichen Gebäuden und in Gaststätten untersagt wird. Seit Januar 2008 ist in allen Bundesländern der Nichtraucherschutz gesetzlich geregelt.

Inwieweit unterscheiden sich die Nichtraucherschutzgesetze von Brandenburg und Berlin?

Das Berliner und das Brandenburger Nichtraucherschutzgesetz wurden eng miteinander abgestimmt und sind daher ähnlich. Das Land Brandenburg sieht abweichend von Berlin und allen anderen Bundesländern darüber hinaus gehende gesetzliche Regelungen in Räumen vor, in denen Dienstleistungen erbracht werden, z.B. in Einkaufszentren.

In Berliner Einkaufszentren besteht bereits im Rahmen der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (BetrVO vom 10. Oktober 2007) aus Brandschutzgründen ein Rauchverbot. Die bisher von dieser Regelung ausgenommenen Gastronomieangebote in den Einkaufszentren fallen nun in den Geltungsbereich des Berliner Nichtraucherschutzgesetzes.

Was wird vom Nichtraucherschutzgesetz des Bundes geregelt?

Das Bundesgesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist am 1. September 2007 in Kraft getreten.

Es regelt den Nichtraucherschutz bzw. legt Rauchverbote fest in:

- Bundesbehörden

Dazu gehören: Bundestag, Bundesrat, Bundespräsidialamt, Bundesministerien und Bundesverfassungsgericht, Dienststellen, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen des Bundes sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

- Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs

Dazu gehören: Eisenbahnen, Straßenbahnen, Luftfahrzeuge, Fahrgastschiffe und Fähren, Omnibusse und Kraftfahrzeuge (z.B. Taxen), soweit diese der entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Beförderung von Personen nach § 1 Personenbeförderungsgesetz dienen.

- Personenbahnhöfen

Darüber hinaus wird der **Jugendschutz** verbessert, indem seit dem 1. September 2007 Tabakwaren nur an Jugendliche über 18 Jahre abgegeben werden dürfen. Lediglich für die Umstellung der Zigarettenautomaten gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2009.

Die bereits bestehende Festlegung in der Arbeitsstättenverordnung, nach der jeder Arbeitgeber zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten verpflichtet ist, wird ergänzt. Zusätzlich wird als geeignete Maßnahme des Nichtraucherschutzes ein allgemeines Rauchverbot für den gesamten Betrieb oder ein auf einzelne Bereiche beschränktes Rauchverbot festgelegt.

Wo finden Einrichtungen weitere Hilfen?

Nichtraucherschutzgesetz:

- Fachstelle für Suchprävention im Land Berlin
fachstelle.suchtpraevention@padev.de
- IHK (Informationen speziell für Gastronomen)
http://www.berlin.ihk24.de/servicemarken/branchen/tourismus/Brancheninformationen_fuer_Gastgewerbe_und_Tourismus/Rauchfrei.jsp

Raucherentwöhnung, Passivrauchen:

- Fachstelle für Suchprävention im Land Berlin
fachstelle.suchtpraevention@padev.de
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.bzga.de
Telefonberatung zur Raucherentwöhnung
01805 31 31 31 (12 Cent/Min.)
- Deutsches Netz rauchfreier Krankenhäuser (Informationen für Krankenhäuser)
www.dnrk.de
- Berliner Krebsgesellschaft e.V.
info@berliner-krebsgesellschaft.de
- Raucherentwöhnungsangebote in Berlin
(„Aktualisierte Übersichten zur Raucherentwöhnung in Berlin“
www.berlin.de/qualmfrei
- Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.